

# Die Stimme

## Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Das Blatt erscheint einmal, je Freitag, im Monat, und alle Abonnenten erhalten gratis 3 Hft. aus dem Jahrgang.



Die Redaktion ist im „Mittel“ an G. Barnack, Elm a. D., Bahnhofstr. 67, Telefon 1442. Die Druckerei ist im „Mittel“ an G. Barnack, Elm a. D., Bahnhofstr. 67, Telefon 1442. Die Druckerei ist im „Mittel“ an G. Barnack, Elm a. D., Bahnhofstr. 67, Telefon 1442.



Abonnenten, die sich nach geschlossener Zeitstelle 1 Hft. für den Arbeitsmarkt 50 Hft. Bei Wiederholungen Rabatt.

### Zur Einführung der Arbeitslosenversicherung.

Aus der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung.

I.

In Artikel 163 der Reichsverfassung wird jedem Deutschen das Recht auf Arbeit zugesichert; wenn und soweit ihm angemessene Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, wird ihm die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes gewährleistet.

Der Gesetzgeber bekennt sich damit zu der Verpflichtung, die Wirkung von Störungen und Schwankungen, von Uebergangs- und Niedergangszeiten der deutschen Volkswirtschaft, soweit sie dem Arbeitsmarkt erschüttern und vor allem auf dem Arbeitnehmer lasten, durch planvolle Gegenmaßnahmen auszugleichen oder wenigstens zu mildern. Er bietet dem arbeitsfähigen und arbeitswilligen Arbeitnehmer für den Fall, daß er unfreiwillig arbeitslos wird und aus wirtschaftlichen Gründen keine geeignete Arbeit finden kann, den gesetzlichen Schutz gegen die bisherige Unsicherheit seiner sozialen Existenz, deren charakteristische Ursache bisher in dem ständig drohenden Verlust der Arbeitsgelegenheit lag.

Zur Ausführung des Artikels 163 hat die Reichsregierung zunächst die Regelung des Arbeitsnachweiswesens in Angriff genommen. Die eigentliche Aufgabe des neuen Arbeitsnachweisgesetzes ist die Organisation des Arbeitsmarktes. Es bildet aber zugleich die Voraussetzung für eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenhilfe. Diese gesetzliche Regelung ist so notwendig wie dringlich, denn die geltende Erwerbslosenfürsorge beruht auf der Demobilisierungsgesetzgebung und muß mit dieser das Ende ihrer Geltungsdauer finden. Sie trägt aber auch alle Kennzeichen einer Notmaßnahme für kurze Frist. Ihr mangelt vor allem die Selbstleistung und Selbstverantwortung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; diese Kräfte sind aber wegen der finanziellen Ueberlastung des Reiches nicht länger zu entbehren. Ihr fehlt der organische Zusammenhang von Arbeit, Arbeitslohn und Unternehmergewinn einerseits und der Arbeitslosigkeit mit ihren Kosten andererseits. Dieser organische Zusammenhang gibt erst die gesunde Grundlage, auf der die Leistungen einer Arbeitslosenhilfe aufgebaut werden können, und nach deren Tragfähigkeit sich das Maß dieser Leistungen bestimmen läßt. Ein Fortfall jeder Arbeitslosenhilfe, auch nur für eine Uebergangszeit, kann bei der gegenwärtigen Krisenhaftigkeit des deutschen Arbeitsmarktes für eine durch den Krieg zermürbte, von einer unerträglichen Teuerung heimgesuchte Bevölkerung nach Auffassung der weitesten Kreise nicht in Betracht kommen. Die Frage verlangt deshalb auf das dringlichste ihre gesetzliche Lösung.

Die Einwände, die in der Vorzeit gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenhilfe erhoben wurden, sind im allgemeinen verstummt. Man machte damals geltend, sie begünstigen die Landflucht und die Zusammenballung der Arbeitermassen in den Groß-

städten. Man bestritt, daß tatsächlich Mangel an Arbeitsgelegenheit bestehe, weil die Landwirtschaft ihre Betriebe nur mit Hilfe ausländischer Arbeiter aufrecht erhalten konnte. Man befürchtete eine übermäßige Belastung der deutschen Wirtschaft. Auch für den Arbeitnehmer sah man ungünstige Wirkungen. Energie und Entschlußkraft des arbeitslosen Arbeitnehmers, aus eigener Kraft eine Arbeitsgelegenheit zu erlangen, würden geschwächt. Endlich bedeute es eine soziale Un-

### Ein Stundenlohn als Wochenbeitrag

**muß als Richtschnur für die Beitragsleistung gelten!**

Sämtliche Kassierer und Einkassierer haben darauf zu achten. In allen Ortsvereinen ist man verpflichtet die Beitragsfrage dementsprechend zu regeln.

gerechtigkeit, wenn die regelmäßigen Versicherungsbeiträge des tüchtigen Stammarbeiters in erster Linie für den häufiger arbeitslosen Gelegenheitsarbeiter aufgebraucht würden. Alle diese Einwände haben in der umfangreichen Literatur zur Arbeitslosenversicherung Würdigung und Prüfung erfahren. Aber selbst soweit sie als berechtigt anerkannt werden mußten, haben sie dennoch nicht vermocht, die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Arbeitslosenhilfe zu erschüttern. Sie haben aber wohl die Auffassung verstärkt, daß die Arbeitslosenhilfe nur auf der Grundlage einer planmäßigen Regelung des Arbeitsmarktes wirksam werden könne. Die Praxis ist diesen Gedankengängen gefolgt; die Demobilisierung hat ihre Entwicklung mächtig vorwärts getrieben. Der Ausgleich zwischen Großstädten mit ungewöhnlicher Arbeitslosigkeit und dem platten Lande, zwischen überfüllten und aufnahmefähigen Berufen ist in die Wege geleitet. Eine Zurückdrängung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist gelungen; vor dem Kriege, im Jahre 1913, befanden sich 411 706 ausländische Arbeitnehmer in der Landwirtschaft; 1921 wurde für 174 381 Ausländer die Beschäftigungserlaubnis erteilt. Die wirtschaftliche Belastung, die eine Erhebung von Beiträgen selbstverständlich mit sich bringt, darf durch die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und seiner Kaufkraft gerade während der Zeit der Krise als ausgeglichen gelten. Auch die gefürchteten schädlichen Wirkungen auf die innere Haltung des Arbeitnehmers, wie sie vielleicht als Nebenerscheinung jeder Versicherung auftreten können, lassen sich durch eine verständige Einrichtung der Arbeitslosenhilfe einschränken, wenn nicht ausschalten. Sie wird in dem einzelnen Arbeitnehmer das Bewußtsein lebendig halten und stärken müssen, daß seine eigenen Bemühungen das erfolgreichste Mittel im

Kampf gegen die Arbeitslosigkeit sind. Sie wird ferner der Gesamtheit der versicherten Arbeitnehmer zumuten dürfen, die Lasten für die Gesamtheit zu tragen. Sie kann sich dabei stützen auf die Erfahrungen aller Zweige der Sozialversicherung, die immer ungleichartige Risiken zusammengefaßt haben, wie auf die Bewahrung des Gemeinschaftsfinnes in der Gewerkschaftsbewegung, der insbesondere bei der kollektiven Regelung von Lohnbedingungen seinen stärksten Ausdruck gefunden hat.

Die genannten Einwände, wie überhaupt der grundsätzliche Widerspruch gegen eine öffentliche Arbeitslosenhilfe sind, wie gesagt, im Schrifttum der Nachkriegszeit nur noch vereinzelt zu finden. Ob die ungewöhnliche Unsicherheit der Arbeitsmarktlage oder das Bedürfnis nach einem verstärkten Schutz der menschlichen Arbeitskraft als des höchsten Gutes einer verarmten Nation den Wandel in der Auffassung herbeigeführt haben, oder ob er als Frucht der Arbeitsgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitnehmern angesehen werden darf, kann hier dahingestellt bleiben. Die erste Frage, ob überhaupt eine gesetzliche Regelung der Arbeitslosenhilfe erfolgen soll, ist zu ihren Gunsten entschieden.

Umstritten ist jedoch noch die Form, in der die gesetzliche Regelung vorgenommen werden soll. In diesem Meinungsstreit werden manche der früheren Vorschläge, z. B. fakultative Arbeitslosenklassen im Anschluß an die Gemeinden oder individueller Sparzwang für den Arbeitnehmer, kaum noch erwähnt. Jedoch finden in der gegenwärtigen Erörterung, die durch die Uebergabe eines Referentenentwurfs über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung an die Öffentlichkeit angeregt worden ist, noch drei ganz von einander abweichende Lösungsversuche ihre entscheidenden Vertreter. Diese sind: Erhaltung der geltenden Erwerbslosenfürsorge, Gewährung öffentlicher Zuschüsse an Arbeitnehmerorganisationen nach dem Center System und die allgemeine Arbeitslosenversicherung. Die Regierung hat sich für die Form der Zwangsversicherung entschieden. Sie legt einen Gesetzentwurf über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung vor.

### Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe.

#### Schlichtung von Streitigkeiten. (Schluß.)

#### II. Schlichtungskommission.

15. Zur Schlichtung von örtlichen Streitigkeiten aus den Lohn- und Arbeitstarifen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte Schlichtungskommissionen gebildet, die aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestehen. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Mitglieder. Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Die Schlichtungskommission hat innerhalb dreier Werkstage über die Angelegenheit zu verhandeln.

Wo die Einrichtung von Unterkommissionen besteht oder wo sie geschaffen wird, haben diese

das Recht, Streitfälle auf der Baustelle zu untersuchen und auf die Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken.

### III. Tarifamt.

16. Tritt die Schlichtungskommission auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen, mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf fristgerechten Anruf nicht in Tätigkeit getreten ist.

17. Gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 10 Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das gleiche gilt, wenn in der Schlichtungskommission eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

Das Tarifamt hat innerhalb 10 Tagen über die Angelegenheit zu verhandeln.

18. Die Tarifämter bestehen aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Wo sich die Parteien über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiische des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Übernahme des Vorzuges zu bitten. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer des Vertrages.

19. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes ist nur in den für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahmen (Ziffer 20 und 21) zulässig.

### IV. Haupttarifamt.

20. Tritt das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitsache durch ihre zentrale Organisation vor das Haupttarifamt zu bringen.

21. Gegen die Entscheidung des Tarifamtes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach Zustellung Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. Die Berufung bewirkt jedoch keinen Aufschub.

Das gleiche gilt, wenn im Tarifamt eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

22. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer zentralen Organisation befugt, grundsätzliche Streitfragen, die sich bei Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben, zu entscheiden. Ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt, wird vom Haupttarifamt entschieden.

23. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Beisitzer der am Reichstarifvertrage beteiligten Arbeiter- und der gleichen Anzahl Beisitzer der Arbeitgeberverbände und aus drei Unparteiischen. Die vertragschließenden Zentralorganisationen bezeichnen die drei Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsminister ernannt.

### § 11.

#### Bezirkslohnamt.

1. Das Bezirkslohnamt ist nur zuständig für Streitigkeiten aus § 5 Ziffer 4 sowie § 1 Ziffer 2 des Reichstarifvertrages.

2. Das Bezirkslohnamt ist zusammengesetzt aus 3 Unparteiischen und einer auf Arbeitgeber- u. Arbeiterseite gleichen Zahl von Beisitzern. Einer der Unparteiischen wird gemeinsam von den Arbeitgeber- und den Arbeiterorganisationen als geschäftsführender Unparteiischer bestimmt. Einigen sich die Organisationen über die Person dieses Unparteiischen nicht, so hat auf Antrag der geschäftsführenden Unparteiische des Haupttarifamtes eine geeignete Persönlichkeit um Übernahme des Amtes zu bitten. Je einen der beiden andern Unparteiischen ernennen die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen. Die Ernennung der Unparteiischen erfolgt auf die Dauer des Reichstarifvertrages.

Das Gebiet des Bezirkslohnamtes ist der Bereich der Lohn- und Arbeitstarife, für den es eingesetzt ist.

3. Führen die im § 5 Ziffer 4 vorgezeichneten Verhandlungen nicht zu einem Ergebnis, mit dem beide Parteien einverstanden sind, so ist jede Organisation berechtigt, das zuständige Bezirkslohnamt anzurufen. Das Bezirkslohnamt hat innerhalb 8 Tagen zusammenzutreten.

4. Das Bezirkslohnamt hat zunächst eine Einigung der Parteien zu versuchen. Gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Organisationen innerhalb einer vom Bezirkslohnamt festzusetzenden Frist gegenüber dem geschäftsführenden Unparteiischen des Bezirkslohnamtes zu erklären haben.

Besteht eine der am Vertrage beteiligten Organisationen den Schiedsspruch ab, so besteht für sie sowie für die Gegenseite hinsichtlich des strittigen Lohnanspruches Handlungsfreiheit.

Erklären die Parteien in ihrer Gesamtheit vor Fällung des Schiedsspruches, daß sie sich ihm unterwerfen wollen, so ist der Schiedsspruch endgültig und bindend.

5. Das Bezirkslohnamt hat die aus seinen Einigungen oder Schiedssprüchen sich ergebenden Nachträge zu den Lohn- und Arbeitstarifen im Wortlaut festzusetzen.

6. Im übrigen gibt sich das Bezirkslohnamt seine Geschäftsordnung selbst nach einem von den vertragschließenden Organisationen des Reichstarifvertrages aufzustellenden Muster.

### § 12.

#### Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife, und zwar auch bei allen den vertragschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden baugewerblichen Unternehmungen einzusetzen. Vor Beginn oder während der Dauer des Schlichtungsverfahrens sind Streiks, Aussperrungen oder ähnliche Maßnahmen unter keinen Umständen zulässig. Nach der endgültigen Entscheidung sind Bau- oder Aussperrungen nur zulässig, wenn der Entscheidung nicht Folge geleistet wird.

2. Fügt sich eine Vertragspartei einer endgültigen Entscheidung der Tarifinstanzen nicht, so hat die Gegenpartei das Recht, vom Vertrage zurückzutreten.

### § 13.

#### Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 1. April 1923 bis zum 31. März 1924.

## Gesetz zum Schutze der Republik.

Vom 21. Juli 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

### 1. Strafbestimmungen zum Schutze der Republik.

#### § 1.

Wer an einer Vereinigung oder Verabredung teilnimmt, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Ist in Verfolgung dieser Bestrebungen eine Tötung begangen oder versucht worden, so wird jeder, der zur Zeit der Tat an der Vereinigung oder Verabredung beteiligt war und ihre Bestrebungen kannte, mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.

#### § 2.

Wer an einer Geheimverbindung der im § 128 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art teilnimmt, wird mit Zuchthaus bestraft, wenn die Verbindung eine im § 1 Abs. 1 genannte Bestrebung verfolgt.

#### § 3.

Der Teilnehmer an einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Vereinigung, Verabredung oder Verbindung bleibt straffrei, wenn er der Behörde oder der bedrohten Person von dem Bestehen der Vereinigung, Verabredung oder Verbindung, von den ihm bekannten Mitglie-

dern und ihrem Verbleibe Kenntnis gibt, bevor in Verfolgung der Vereinigung, Verabredung oder Verbindung eine Tötung begangen oder versucht worden ist.

### § 4.

Dem Teilnehmer an einer in den §§ 1, 2 bezeichneten Vereinigung, Verabredung oder Verbindung steht gleich, wer die Vereinigung oder Verbindung oder einen an der Verabredung Beteiligten mit Rat oder Tat, insbesondere mit Geld, unterstützt.

### § 5.

Wer von dem Dasein einer in den §§ 1, 2 genannten Vereinigung, Verabredung oder Verbindung oder von dem Plane, eine im § 1 genannte Person zu töten, Kenntnis hat, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, wenn er es unterläßt, von dem Bestehen der Vereinigung, Verabredung oder Verbindung, von den ihm bekannten Mitgliedern, ihrem Verbleib oder von der geplanten Tötung und der Person des Täters der Behörde oder der bedrohten Person unverzüglich Kenntnis zu geben.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige von einem Geistlichen in Ansehung dessen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, hätte erstattet werden müssen. Straffrei bleiben Verwandte auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister, wenn sie sich nach Kräften bemüht haben, den Täter von der Tat abzuhalten, es sei denn, daß die Unterlassung der Anzeige eine Tötung oder einen Tötungsversuch zur Folge gehabt hat.

### § 6.

Wer einen anderen begünstigt (§ 257 des Strafgesetzbuchs), der eine im § 1 Abs. 1 genannte Person vorsätzlich getötet oder zu töten versucht hat oder der an einer solchen Tat teilgenommen hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

### § 7.

Mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, bestraft:

1. wer gegen Mitglieder der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes einen Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttätigkeit) begeht oder mit einem anderen verabredet, oder wer zu einer solchen Gewalttätigkeit auffordert;

2. wer einen anderen, der als Mitglied einer republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes durch eine gegen ihn gerichtete Gewalttätigkeit getötet worden ist, öffentlich oder in einer Versammlung beschimpft oder verleumdet;

3. wer öffentlich oder in einer Versammlung ein Verbrechen gegen § 1 oder Gewalttätigkeiten, die gegen Mitglieder der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes begangen worden sind, verherrlicht oder ausdrücklich billigt, wer solche Taten belohnt oder den Täter oder Teilnehmer begünstigt (§ 257 des Strafgesetzbuchs);

4. wer an einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs), die die Bestrebung verfolgt, die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes zu untergraben, teilnimmt, oder sie oder im Dienste ihrer Bestrebungen ein Mitglied mit Rat oder Tat, insbesondere durch Geld, unterstützt;

5. wer sich einer geheimen oder staatsfeindlichen Verbindung (§§ 128, 129 des Strafgesetzbuchs) anschließt, die selbst oder deren Mitglieder unbefugt Waffen besitzen;

6. wer ein bis dahin verheimlichtes Waffenlager in Eigentum oder Gewahrsam hat und es unterläßt, der Behörde von dem Aufbewahrungsort unverzüglich Kenntnis zu geben; dem Waffenlager steht ein Munitionslager, ein Geschütz, ein Minenwerfer oder Flammenwerfer, ein Maschinengewehr oder eine Maschinengewehr-

gleich.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe bis zu fünf Millionen Mark zu erkennen.

Mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, neben dem auf Geldstrafe bis zu einer Million Mark erkannt werden kann, wird bestraft,

1. wer öffentlich oder in einer Versammlung die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes beschimpft oder dadurch herabwürdigt, daß er Mitglied der republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes beschimpft oder verleumdet;
2. wer öffentlich oder in einer Versammlung die Reichs- oder Landesfarben beschimpft;
3. wer vom Vorhandensein eines bis dahin verheimlichten Waffenlagers Kenntnis hat und es unterläßt, hieron der Behörde unverzüglich Kenntnis zu geben, es sei denn, daß damit für Verwandte auf- oder absteigender Linie oder Geschwister oder den Ehegatten des Wissenden die Gefahr der Bestrafung eintritt oder daß die Ungeheuer von einem Gefährlichen, Rechtsanwalt oder Arzt in Ansehung dessen hätte erfolgen müssen, was ihm bei Ausübung seines Berufes anvertraut worden ist. § 7 Nr. 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 9.

Neben jeder Verurteilung wegen Hochverrats oder wegen eines Verbrechens gegen die §§ 1 bis 6 ist auf Geldstrafe zu erkennen; die Höhe der Geldstrafe ist nicht beschränkt.

Dem Verurteilten kann im Urteil der Aufenthalt in bestimmten Teilen oder an bestimmten Orten des Reiches auf die Dauer bis zu fünf Jahren angewiesen werden; gegen Ausländer ist auf Ausweisung aus dem Reichsgebiet zu erkennen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Gefängnis bestraft.

§ 10.

Die Verurteilung zum Tode oder zu Zuchthaus wegen Hochverrats oder einer in den §§ 1 bis 7 bezeichneten strafbaren Handlung hat außer den im § 91 des Strafgesetzbuches genannten Folgen den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte und bei Beamten und Militärpersonen den Verlust des Gehaltes und, wenn sie nicht mehr im Amte sind, des Ruhegehaltes von Rechts wegen zur Folge.

Wird wegen der im Abs. 1 genannten strafbaren Handlungen oder wegen eines Vergehens gegen den § 8 auf Gefängnis oder Festungshaft erkannt, so kann zugleich auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, bei Militärpersonen auf Dienstentlassung, dauernde oder zeitweilige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, den gänzlichen oder teilweisen, den dauernden oder zeitweiligen Verlust des Gehaltes oder des Ruhegehaltes erkannt werden. Soweit nach anderen Vorschriften auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden kann, behält es dabei sein Bewenden.

§ 11.

Deutsche und Ausländer können wegen der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Handlungen auch dann verfolgt werden, wenn diese Taten im Ausland begangen sind.

II. Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik. § 12.

Bei dem Reichsgerichte wird ein Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik errichtet. Der Gerichtshof entscheidet in einer Besetzung von neun Mitgliedern. Drei von ihnen sind Mitglieder des Reichsgerichts. Die übrigen sechs Mitglieder brauchen nicht die Fähigkeit zum Richteramt zu haben. Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung ergehen in der Besetzung von drei Mitgliedern, von denen mindestens eins dem Reichsgerichte nicht angehört. Die Präsidenten werden vom Reichspräsidenten für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes ernannt. Für die ordentlichen Mitglieder sind Stellvertreter zu ernennen. Die notwendigen ergänzenden Anordnungen trifft der Reichspräsident der Zustimmung mit Zustimmung des Reichsrats.

Anlagebehörde ist die Reichsanwaltschaft. Der § 147 Abs. 2 und der § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über

das Verfahren vor den Strafkammern entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Justiz kann mit Zustimmung des Reichsrats besondere Vorschriften erlassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptverhandlung, die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen, die Verhaftung, die Verteidigung, das Verfahren gegen Nichtanwesende, den Umfang der Beweisaufnahme und die Vorschriften des § 262 der Strafprozedurordnung dürfen nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden. Gegen die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs finden Rechtsmittel nicht statt.

§ 13.

Der Staatsgerichtshof ist zuständig für die in den §§ 1 bis 8 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen, gleichgültig, ob sie nach diesem Gesetz oder anderen Gesetzen strafbar sind, für Hochverrat sowie für Tötung und Tötungsversuch, begangen gegen Mitglieder einer früheren republikanischen Regierung. Soweit diese Taten ausschließlich gegen die verfassungsmäßig festgestellte republikanische Staatsform eines Landes, die Mitglieder einer im Amte befindlichen oder einer früheren republikanischen Regierung eines Landes oder gegen Landesfarben gerichtet sind, ist die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs nur begründet, wenn die Landesregierung oder der Verletzte bei dem Oberreichsanwalt vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Einleitung oder Uebernahme des Verfahrens beantragt.

Der Staatsgerichtshof ist ferner zuständig für Handlungen, die mit den nach Abs. 1 zu keiner Zuständigkeit gehörenden Handlungen im tatsächlichen Zusammenhange stehen.

Der Oberreichsanwalt kann eine Untersuchung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Der Staatsgerichtshof kann eine bei ihm anhängig gewordene Untersuchung auf Antrag des Oberreichsanwalts zum ordentlichen Verfahren verwirken.

Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen. Ist in der Sache bereits ein Urteil ergangen, gegen das die Revision zulässig ist, so entscheiden über die Revision die ordentlichen Gerichte.

Die Entschädigung für Schöffen und Geschworene.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1922 betreffend einer anderen Entschädigung für Schöffen und Geschworene ist am 8. Juli 1922 eine Verordnung der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen worden, die bestimmt:

Schöffen, Geschworene und Vertrauenspersonen des zur Auswahl von Schöffen und Geschworenen berufenen Ausschusses erhalten als Entschädigung für den ihnen durch ihre Dienstleistung entstehenden Verdienstausfall für jede angefangene Stunde der durch die Dienstleistung verkürzten Arbeitszeit einen Betrag von 5 bis zu 25 Mark. Die Höhe der Entschädigung ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der regelmäßigen Erwerbstätigkeit festzusetzen. Die Entschädigung ist für höchstens 10 Stunden für den Tag zu gewähren.

Ferner erhalten sie als Entschädigung für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand

1. für jeden Tag der Dienstleistung, wenn der Sitz des Gerichts sich an teuren Orten befindet, 40 Mark, sonst 30 Mark. Welche Orte zu den teuren gehören, bestimmt die Reisekostenordnung der Reichsbeamten,
2. für jedes notwendige Nachtquartier ¼ der vorgenannten Sätze.

Schöffen und Geschworene, die am Sitzungsorte wohnen, erhalten nur die Hälfte der unter 1. genannten Beträge.

Bei Westreden, die auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, die wirklichen Fahrkosten vergütet, jedoch nicht mehr als der Fahrpreis für die 3. Eisenbahnklasse oder 2. Schiffsklasse, einschließlich der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks.

Bei Westreden, die nicht auf diese Art zurückgelegt werden können, wird für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 50 Pfennig bezahlt. War der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson durch besondere Umstände genötigt, sich einen Fuhrwerks zu bedienen, so sind die dadurch erwachsenen Unkosten in angemessenen Grenzen zu ersetzen; dies gilt auch dann, wenn ein eigenes Fuhrwerk benützt worden ist.

Die Fahrkosten aber werden nur erstattet, wenn die Entfernung der Wohnung des Schöffen, des Geschworenen oder der Vertrauensperson von der Stelle, wo die Dienste zu leisten sind, mehr als 2 Kilometer beträgt.

Die Fahrkosten werden auch für die Reisen gewährt, die während der Tagung nach dem Wohnort und zurück gemacht werden. Sie dürfen jedoch die Höhe der Bezüge nicht übersteigen, die der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson erhalten haben würden, wenn der Schöffe, der Geschworene oder die Vertrauensperson am Sitzungsorte geblieben wäre.

Es kann zugegeben werden, daß diese Verordnung gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Verbesserung bedeutet, doch die festgelegten Beträge sind ungenügend, wenn man die jetzige Geldbewertung betrachtet. Da das Gesetz vom 4. Juli von einer angemessenen Entschädigung spricht, kann auf dem Verordnungsweg auch nur eine solche künftig festgesetzt werden.

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Für das Holzgewerbe in Vorpommern.

Tarif-Vertrag.

Die unterzeichneten Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer des vorpommerschen Holzgewerbes schließen heute folgenden Bezirksarbeitsvertrag:

I. Geltungsbereich.

§ 1. Die Bestimmungen des Bezirksarbeitsvertrages gelten für alle Arbeitnehmer der Holzbetriebe einschließlich der Möbelfabriken in den Orten Anklam, Barth, Demmin, Greifswald, Passow, Stralsund und Wolgast.

II. Ortsklassen.

§ 2. Unter Rücksichtnahme auf die bisherigen Verhältnisse innerhalb des Deutschen Reiches, sowie auf die bisherige gewerbliche Entwicklung werden im Geltungsbereich des Bezirksarbeitsvertrages folgende 3 Ortsklassen gebildet: Ortsklasse I: Greifswald, Stralsund, Wolgast; Ortsklasse II: Anklam, Barth, Demmin; Ortsklasse III: Passow.

Die Lohndifferenz zwischen den einzelnen Ortsklassen beträgt 3%. Die Aufnahme weiterer Orte in das Ortsklassenverzeichnis wird zwischen den Parteien vereinbart.

III. Ortslöhne.

§ 3. Der Durchschnittslohn wurde festgesetzt ab 15. Juli bis 31. Juli:

	Ortsklasse I	II	III
Facharbeiter			
über 22 Jahre	24.—	23.30	22.60 Mt.
„ 20—22 „	21.60	21.—	20.95 „
„ 18—20 „	19.20	18.65	18.10 „
Facharbeiterinnen erhalten 20% weniger.			
Hilfsarbeiter			
über 22 Jahre	21.60	21.00	20.35 Mt.
„ 20—22 „	19.45	18.90	18.30 „
„ 18—20 „	17.30	16.80	16.25 „
Hilfsarbeiterinnen erhalten 20% weniger.			

Der Lohn der Hilfsarbeiter ist 10% niedriger wie der der Facharbeiter. Der Mindestlohn ist 10% niedriger wie der Durchschnittslohn. Die Abstufung der Altersklassen beträgt von 20—22 Jahre 90%, von 18—20 Jahre 80% des Lohnes über 22 Jahre. Unter 18 Jahre freie Vereinbarung. Angelernte Arbeiter erhalten 5% weniger wie Facharbeiter.

Der Durchschnittslohn wird festgesetzt ab 1. August bis 15. August:

	Ortsklasse I	II	III
Facharbeiter			
über 22 Jahre	27.—	26.20	25.40 Mt.
„ 20—22 „	24.30	23.60	22.85 „
„ 18—20 „	21.60	20.95	20.30 „

Erstklasse	I	II	III
Hilfsarbeiter über 22 Jahre	24.30	23.60	22.85 Mt.
" 20-22 "	21.—	21.25	20.65 "
" 18-20 "	10.45	18.90	18.25 "

Die übrigen Löhne werden wie im Juli berechnet. Die Akkordzuschläge sollen örtlich geregelt werden.

#### IV. Zuschläge für Überzeitarbeit.

§ 4. Entsprechend Abschnitt V N.W.G. werden folgende Zuschläge gezahlt: a) für Überstunden 20 %, b) für Nachtarbeit und Arbeit an Sonn- und Feiertagen 40 %.

#### V. Zuschläge für Montagearbeit.

§ 5. Sämtliche Montagearbeiten sollen örtlich geregelt werden.

#### VI. Allgemeines.

§ 6. Bestehende bessere Verhältnisse dürfen durch diesen Vertrag nicht geschmälert werden.

§ 7. Die bestreikten Betriebe in Barth verpflichten sich, alle vorher bei ihnen beschäftigten Arbeiter wieder einzustellen, sofern sich dieselben spätestens innerhalb 8 Tagen oder, falls sie an ihrer bisherigen Stelle kündigen müssen, innerhalb 14 Tagen zur Arbeit melden. Alle Entlassenen können nach Ermessen der Arbeitgeber wieder eingestellt werden.

#### VII. Vertragsdauer.

§ 8. Dieser Vertrag hat mit Ausnahme der Lohnsätze die gleiche Gültigkeitsdauer wie der Reichsmantelvertrag.

Greifswald, den 20. Juli 1922.

Arbeitgeberverband für das vorpommersche Holzgewerbe

gez. Lewerenz, gez. Kuhjath

Deutscher Holzarbeiterverband

gez. Ruffert.

Gewerkverein der Holzarbeiter

gez. Behrens.

#### Für den Kreis Wittgenstein.

Ergebnis der Verhandlung vom 25. Juli 1922.

In der am 25. Juli stattgefundenen Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband sind folgende Vereinbarungen getroffen worden.

1. Die vom Arbeitgeberverband gemachten Zugeständnisse treten vom 17. Juli an in Kraft und zwar in der Form, daß die ab 15. Juni bewilligten Zulagen in derselben Höhe gezahlt werden müssen.

2. Die Arbeiterkassaforderung vom 1. August an weitere Zulagen von 3 Mark pro Stunde laufend bis zum 15. August.

Die Arbeitgeber werden bis zum 1. August in einer Vollversammlung beschließen, ob diese Forderung anerkannt wird.

Ausdrücklich beschlossen wird, daß die Zulagen, ganz gleich in welcher Höhe sie beschlossen werden, vom 1. August an in Kraft treten müssen.

3. Der Unterschied zwischen Ernährer und Nichternährer in den Lohnsätzen wird vom Arbeitgeberverband aufrecht erhalten und für berechtigt erklärt.

4. Die Streitfrage in der Akkordfrage wird auf schriftlichem Wege geregelt.

5. Die Arbeiterinnen von der ab 1. August zu zahlender Lohnerhöhung auszuschließen, lehnt die Arbeiterschaft ab und werden die Arbeitgeber auch hierüber in ihrer Versammlung beraten.

#### Die Zulagen betragen ab 17. Juli:

Handwerker über 22 Jahre	4.00 Mt.
von 20-22 "	3.45 "
von 18-20 "	2.30 "
Facharbeiter über 20 "	3.45 "
Ungel. Arbeiter über 20 "	3.00 "
von 18-20 "	2.30 "
von 16-18 "	1.90 "
unter 16 "	(Einstellungslohn) 1.00 "
Arbeiterinnen über 20 Jahre	1.50 "
von 18-20 "	0.85 "
von 16-18 "	0.60 "
unter 16 "	(Einstellungslohn) 0.30 "

Diese Sätze werden gleichmäßig auf den Ernährer- und Nichternährerlohn gezahlt. Der Grundlohn beträgt demnach ab 17. Juli 1922:

Handwerker über 22 Jahre	28.—	27.00 Mt.
von 20-22 "	25.45	24.45 "
von 18-20 "	17.60	16.90 "
Facharbeiter über 20 "	25.45	24.45 "
Ungel. Arbeiter über 20 "	24.00	23.00 "
von 18-20 "	17.10	16.40 "
von 16-18 "	13.50	12.85 "
unter 16 "	(Einstellungslohn) 7.90 "	
Arbeiterinnen über 20 Jahre	15.90	14.90 "
von 18-20 "	10.85	10.15 "
von 16-18 "	8.60	8.20 "
unter 16 "	(Einstellungslohn) 5.60 "	

Fuhrleute erhalten an Wochenl.:  
1225 + 30 1100 + 80 "

#### □ □ □ □ □ Rundschau. □ □ □ □ □

#### Das Arbeitsnachweisgesetz.

Der Reichstag hat am 13. Juli das Arbeitsnachweisgesetz mit der Bestimmung angenommen, daß es am 1. Oktober 1922 in Kraft tritt.

Die Regierungsvorlage hat erhebliche Änderungen erfahren, doch bleibt es nach den Beschlüssen des Reichstags bei dem Aufbau der Arbeitsnachweisämter (öffentlicher Arbeitsnachweise, Landesämter für Arbeitsvermittlung, Reichsamt für Arbeitsvermittlung), der im Gesetzentwurf vorgesehen war und planmäßig und lückenlos das ganze Reichsgebiet umfaßt.

An der Geschäftsführung der Arbeitsnachweisämter werden neben den öffentlichen Körperschaften Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheidend beteiligt sein. Dabei ist besondere Sorge dafür getroffen worden, daß auch Minderheiten eine angemessene Vertretung finden. Die Tätigkeit der Arbeitsnachweisämter kann sich auf Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung erstrecken. Das Fortbestehen und die Neugründung nicht gewerbsmäßiger Arbeitsnachweise ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, aber künftig von gewissen Voraussetzungen abhängig. Dabei ist insbesondere sichergestellt worden, daß auch diese Arbeitsnachweise nicht zur Maßregelung von Arbeitnehmern oder zu entsprechenden Maßnahmen gegen Arbeitgeber mißbraucht werden können. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung erlischt grundsätzlich mit dem 1. Januar 1931. Der Reichsarbeitsminister kann in Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen, andererseits aber auch für einzelne Berufe die gewerbsmäßige Stellenvermittlung bereits vor dem genannten Zeitpunkt untersagen. Weiterkommen später auf das Gesetz zurück.

#### □ □ Aus den Ortsvereinen. □ □

**Mugsburg.** Unser Ortsverein der Holzarbeiter hielt am Samstag, den 29. Juli, seine Mitgliederversammlung ab, an der auch unser Bezirksleiter, Kollege W a r n h o l t - U m, teilnahm. Nachdem der Vorsitzende, Kollege D e m p f, auf die Ergebnisse der Lohnverhandlungen hingewiesen und Kollege W a r n h o l t uns einen Überblick über Deutschlands Wirtschafts- und Finanzlage gegeben und die Notwendigkeit höherer Beiträge begründet, wurde auf Antrag des Kollegen S e e g e r einstimmig beschlossen, daß von der 31. Woche ab der **Wochenbeitrag 30 Mark** beträgt und zwar 28 Mark für den Gewerbeverein u. 4 Mark für die Lokalkasse. Von den Lokalkassenbeiträgen sollen für alle Mitglieder 70 Pfennig für unsere Krankenkasse und 30 Pfennig für die Sterbekasse bezahlt werden, in der dann alle Mitglieder auch versichert sind.

#### □ □ □ □ Patentbau. □ □ □ □ □

Mitgeteilt vom Patent-Büro K&H, Berlin NO 18, Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

#### Angemeldete Patente:

RI. 38 h. A. 59958: Vorrichtung zum Einstecken von Öffnungen in Holzern mittels Nadeln. K&H u. Klumpp, Gernsbach, Baden.

RI. 34 i. L. 54327: Runder Ausziehtisch. Jos. Lukenberger, Thannhausen, Schwaben.

RI. 34 i. B. 99047: Möbel fußrolle. The Washford Company, Bridgeport, W. St. N.

RI. 38 h. Sch. 63401: Feuerlöschmaschinen vom Holz. Dr. D. Schmidt, Stuttgart.

RI. 38 h. B. 103413: Weiz- und Mattiermittel. M. C. Baumann, Wunstadt i. Th.

#### Erteilte Patente:

RI. 34 i. 358251: Ausziehtisch. O. Krämer, Gera-Neuf.

RI. 34 i. 358252: Aus zwei gegeneinander klappbaren Hälften bestehendes, im Ruhezustand verdeckt liegendes aufklappbares Tischchen. W. Barth, Fichtenau b. Berlin.

RI. 38 c. 358060: Zurnterpresse. Gb. Bratshuhn, Paderborn i. W.

#### Gebrauchsmuster:

RI. 34 s. 818497: Zusammenlegbarer Stuhl. Erich Wolf, Rodewisch.

RI. 34 i. 818399: Schlüssellose Schränke. A. Kessler, Cronberg i. Taunus.

#### Briefkasten der Redaktion.

An alle Leser und Kollegen. In dem Steuerabzugsartikel der letzten „Eiche“ ist insofern ein Druckfehler gewesen, indem es bei dem jährlichen Ermäßigungsatz nicht 1460 Mark sondern 1560 Mark heißen muß. Dies stelle ein jeder richtig, obgleich ja bei uns mehr die wöchentlichen Ermäßigungsätze in Betracht kommen.

W. Wer noch Sammelgelder hat, sende sie ein.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszahl ist der 32. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

## Anzeigen.

Für den Hauptartikel ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

### Dübelspitzer!



D. R. G. M. mit auswechselbaren Messer per Stück Mk. 40.—. Dübeldurchschlagen, Ziehklingshobel, Ziehklings, Schabhobel, Schiffshobel, Simshobel, gekr. Feinsägen usw. liefert billigst

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

### Bereinsabzeichen!



Der Schälze ist entziffert. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch Müller Gewerkschaftler ist. Grund: Müller hatte kein Bereinsabzeichen. Diesem Uebel kann abgeholfen werden.

#### Bereinsabzeichen

sind in gutem Email zu 7.— Mk. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

### Stuhlflechtrohr

Natur, Glanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

! Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerbeverein !